

Vereinbarung

über die Beteiligung an den Kosten der Schülerbeförderung nach § 35a SGB XIII bzw. §§ 53 ff. SGB XII)

Präambel

Dem Landkreis Mayen-Koblenz obliegt es nach § 69 Abs. 1 SchulG als Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung, für die Beförderung der Förderschülerinnen und -schüler zur

- Christiane-Herzog-Schule Außenstelle Bendorf-Sayn, Koblenz-Olper-Straße 39,
Bendorf-Sayn

zu sorgen, wenn die Schülerinnen und Schüler ihren Wohnsitz in Rheinland-Pfalz haben und ihnen der Schulweg ohne Benutzung eines Verkehrsmittels nicht zumutbar ist. Weitere Voraussetzung für die Beförderungspflicht ist laut Urteil des OVG Rheinland-Pfalz vom 13.12.2010 (Az. 2 A 11003/10.OVG) die Möglichkeit einer gemeinsamen Beförderung von mindestens fünf Schülerinnen und Schülern.

Aufgrund der räumlichen und organisatorischen Zusammenhänge zwischen der Christiane-Herzog-Schule in Neuwied-Engers und deren Außenstelle in Bendorf-Sayn wird die Beförderung zu beiden Standorten seit 2004 durch den Landkreis Neuwied organisiert. Die Vereinbarung hierzu entspricht analog der zwischen dem Landkreis Neuwied und dem Landkreis Ahrweiler abgeschlossenen Vereinbarung zur Beteiligung an den Kosten der Schülerbeförderung nach § 69 Abs. 7 SchulG bzw. § 35 a SGB VIII / §§ 53 ff. SGB XII.

Hierin verpflichtet sich der Landkreis Neuwied, die Beförderung aller aus dem Landkreis Ahrweiler einpendelnden Schülerinnen und Schüler zu den Förderschulen im Landkreis Neuwied sicherzustellen mit Ausnahme der behinderungsbedingt als Einzeltransport im Rahmen der Eingliederungshilfe nach den sozialhilfe-/jugendhilferechtlichen Bestimmungen zu befördernden Schülerinnen und Schüler; für deren Beförderung ist

weiterhin der Landkreis Ahrweiler zuständig. Die Notwendigkeit einer derartigen Beförderung ist durch ein amtsärztliches Gutachten festzustellen.

Analog zur o. g. Verpflichtung des Landkreises Neuwied werden auch Schülerinnen und Schüler in Linien mit weniger als fünf Schülerinnen und Schülern zur Außenstelle der Christiane-Herzog-Schule in Bendorf-Sayn befördert. Hierfür ist originär der zuständige Sozialhilfeträger zuständig.

Vor diesem Hintergrund schließen

der Landkreis Mayen-Koblenz, vertreten durch den Landrat,

und

der Landkreis Ahrweiler, vertreten durch den Landrat,

folgende Vereinbarung:

Der Landkreis Ahrweiler verpflichtet sich, sich wie folgt an den dem Landkreis Mayen-Koblenz entstehenden Kosten zu beteiligen bzw. dessen Kosten zu erstatten:

1. Bei vom Landkreis Neuwied eingerichteten und vom Landkreis Mayen-Koblenz finanzierten Linien für Fahrgemeinschaften mit weniger als fünf Schülerinnen und Schülern (Schülerbeförderung nach § 35a SGB VIII / §§ 53 ff. SGB XII) erfolgt eine 100%ige Weiterberechnung der Kosten an den Landkreis Ahrweiler.

a) Die Abrechnung der an den Landkreis Landkreis Mayen-Koblenz zu erstattenden Aufwendungen erfolgt auf Basis der tatsächlich entstandenen Kosten nach Ablauf jeweils eines Schuljahres. Der angeforderte Erstattungsbetrag entspricht den vom Landkreis Neuwied abgerechneten Kosten abzüglich der entsprechenden Barerstattung in Höhe der fiktiven ÖPNV-Fahrtkosten, im Zeitraum für den auch die Kostenerstattung durch den Landkreis Ahrweiler erfolgt.

- b) Eine Erstattung der Personal- und Sachkosten erfolgt nicht. Diese werden in voller Höhe vom Landkreis Mayen-Koblenz getragen.
- c) Diese Vereinbarung betrifft erstmals die Abrechnung für das Kalenderjahr 2016 und gilt auf unbestimmte Zeit. Sie kann zum 31.12. eines jeden Jahres mit Wirkung zum jeweiligen Schuljahresende gekündigt werden.

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit ausnahmslos der Schriftform.

Koblenz, den

Bad Neuenahr-Ahrweiler, den

Dr. Alexander Saftig
Landrat

Dr. Jürgen Pföhler
Landrat